GEMEINDE BRAAK BEBAUUNGSPLAN NR. 3 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

TEIL B - TEXT

- 1. Die Sockelhöhen werden mit maximal 1,20 m Höhe über der jeweiligen vorhandenen mittleren Geländeoberkante festgesetzt.
 - Feste Einfriedigungen sind hier nur auf der Grundstücksinnenseite entlang den Hecken zulässig. Die Höhe der Einfriedigungen wird mit maximal 0.70 m Höhe über dem Niveau der zugehörigen Verkehrsfläche festgesetzt. Auf dem Grundstück Nr. 1 ist ausnahmsweise als Lärmschutz die Errichtung einer festen Einfriedigung auf der Südostseite des Grundstückes entlang der Verkehrsfläche

2 Einfriedigungen entlang den Verkehrsflächen sind nur als lebende Hecken zulässig.

(Parkplatz) und dem GFL-Recht bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zu-

HINWEIS: Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 gelten fort, soweit die Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen stehen.

lässia.

		ZEICHENERKLÄRUNG		2	
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FES	STSETZUNGEN		I. FES	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3	§9(7)BBauG		FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§9(1)25bBBBauG
MD	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9(1)1 BBauG	•	Zu erhaltende Bepflanzung (Einzelbaum)	
MU	Dorfgebiet		E STATE OF THE PARTY OF THE PAR	Zu erhaltende Bepflanzung (Knick)	
Ī	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.I)			GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§9(4) BBauG
0.2	Geschoßflächenzahl (z.B. 0,2)		FD SD WD	Nur Flachdächer, Satteldächer oder Walmdächer zu-	
A	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAU- BARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9(1) 2 BBa∪G	SD WD [0°-35°]	lässig Nur Satteldächer oder Walmdächer zulässig Nur Dachneigungen von 0 Grad bis 35 Grad Dachnei- auna zulässia	
	Baugrenze		40°-50°	Nur Dachneigungen von 40 Grad bis 50 Grad Dach-	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	59(1)10 BBauG		neigung zulässig	
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche		*******	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16 (5) BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	€9(1)11 BBauG	II. DAI	RSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen			Vorhandene Flurstücksgrenze	
200 / De 100	Straßenbegleitgrün			Künftig entfallende Flurstücksgrenze	
Approximation of the second	Straßenbegrenzungslinie FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG	59(1)14BBauG		In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
TANK THE PARTY OF	Fläche zum Abstellen von Müllgefäßen		62	Flurstücksbezeichnung	
	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BE-	59(1) 21 BBauG	20	Grundstücksnummer	
	LASTENDE FLÄCHEN		55	Höhenlinie	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flä	che		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebau	unasplanes Nr 3
GFL	Geh- (G), Fahr- (F), Leitungsrecht (L)			Otenze des ladimienen sendigsbeleiches des Bebab	ongspanes 141.5



Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S.949) sowie § 82 der Lan der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Febr. 1983 (6) OBI Schl.- H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. Juni 1983 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

für das Gebiet:

Östlich der Straße "OP DE LOH", südlich des Teiches "MOORKUHLE",

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Soweit durch die zulässigen Festsetzungen der vereinfachten Änderung bisherige Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen stehen, werden diese aufgehoben. Im Übrigen bleiben die bisherigen Festsetzungen, die vor der vereinfachten Änderung verbindlich wurden, unberührt.

Autgestellt autgrund des Autstellungsbesehlusses der Gemeindevertretung vom 23. November 1982. Die ortsübliche Bekarminachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 06. Dezember 1982 bis zum 21. Dezember 1982 erfolgt. BRAAK, den 20.06.83

Die Eigentümer der von der vereinstalten Anderung betrofteren und benachbarten Grundstücke sowie die von det Planung berührten Iräger öftentlicher Belange sind mit Schreiben von 07. Februar 1983 zur Agabe einer Stellungnahme aufgeforder worden. 1983 zur Ab-BRAAK, den 20.06.83 BURGERMEISTER

194-beb. 1984 sowie die geometrischen Der katastermäßige Bestand am Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

den 20. Feb. 1984

Ahrensburg

Offentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 07. Juni 1983 Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. BRAAK. den 20.06.83 URGERMEISTER

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teit A) und dem Text (Jewa), wurde am 07. Juni 1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungspanes wurde mit desentüll der Gemeindevertretung vom 07. Juni 1983 gebilligt.

BRAAK, und 70. 06. 83

Die zustimmende Kenntnisnahme - Genehmigung dieser Bebguungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A.) und dem/Text wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom Text (Teil B) 27. Juli 1983 Az.: 61/3-62.011 (3-1.v.) -mit Autlagen und erteilt

BRAAK

den 18.4.95

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 8-77-1983 erfüllt die Hinweise synd beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Vertigung des Landrates des Keises Stormann vom 22-Harz 1984 Az. 2017 (3-24) bestätigt.

BRAAK den 18.4.85

Planzeich ing (Teil A) und Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der dem Text (Teil B) wird hiermit ausgetertigt. den 18.4.85 sieges BRAAK

Die zustimmende Kenntnisnahme - Genehmigung der vereinfachten Anderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch Aushang vom 27-3. 1985 bis zum 11-4-1985 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und die Rechtstolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fällickeit und Er-löschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist milhin am 12 4-19 25 rechtsverbindl rechtsverbindlich geworden

BRAAK

den 18.4.85 Sign